

Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See

Der Rat der Stadt Köln hat in der Sitzung am aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See vom 29. Juni 1984 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.04.2011 beschlossen:

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient nach Maßgabe dieser Satzung allen Menschen zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. Die Attraktivität des Fühlinger Sees für Naturerlebnis, Sport, Freizeit und Kultur ist zu erhalten. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Nutzungsgruppen herzustellen. Der Fühlinger See liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Köln, der hier das Landschaftsschutzgebiet L6 „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“ festsetzt. Die Erholungs- und Freizeitinteressen der Nutzerinnen und Nutzer sind mit den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Gewässerökologie in Einklang zu bringen. Die Vorschriften des Landschaftsplanes der Stadt Köln vom 13.05.1991 in der jeweils gültigen Fassung gelten unbeschadet dieser Satzung.

(2) Lage, Umfang und Gliederung sind aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Allgemeines Verhalten

(1) In der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See haben die Nutzerinnen/Nutzer im Rahmen der Zweckbestimmung ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt sie/er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Köln die Reinigung auf ihre/seine Kosten vornehmen lassen.

(3) Lautsprecherdurchsagen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Werbung, Feilbieten von Waren

In der Sport- und Erholungsanlage und auf den zugehörigen Parkplätzen P1, P2, P3, P4, P5, P6, P7 und P8 sind Werbung, das Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Einrichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Anbieten oder Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt Köln gestattet.

§ 4 Veranstaltungen

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Köln.

(2) Die Stadt Köln kann die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage aus wichtigem Anlass, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zu Gunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und alle dazu erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 5 Erlaubnis

Soweit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Stadt Köln erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

II. Nutzung der Wasserflächen

§ 6 See 1, 3 und 4

(1) See 1, 3 und 4 dienen innerhalb der festgesetzten Zeiten der Nutzung durch Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte.

(2) Die Nutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten mit Verbrennungs- oder Elektromotor ist nicht gestattet.

(3) Die Seen 1 und 4 können mit Erlaubnis der Stadt Köln zusätzlich der gewerblichen Vermietung von Ruder- und Tretbooten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kann der See 1 mit Erlaubnis der Stadt Köln für die Nutzung und der gewerblichen Vermietung von Wassersportgeräten mit Elektromotor zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 See 2

See 2 dient ausschließlich dem Angeln und Fischen.

§ 8 See 5

(1) See 5 und die ihn unmittelbar umgebenden Grünflächen dienen in dem als Freibad abgegrenzten Teil innerhalb der Badezeiten der Nutzung als Freibad sowie dem Erlebnissport. Die übrige Fläche des Sees 5 dient dem Sporttauchen, dem Stand Up Paddling und als Zufahrt für Ruderinnen/Ruderer sowie Kanutinnen/Kanuten zu den Steganlagen und zur Regattabahn.

(2) Zum Sporttauchen bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln. Die Taucherlaubnis wird vom Sportamt der Stadt Köln für die gesamte Tauchsaison vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres (Jahreserlaubnis) oder für den Tag der Ausstellung der Erlaubnis (Tageserlaubnis) erteilt. Die Erteilung einer Erlaubnis setzt den Nachweis:

1. eines Tauchbrevets (mindestens Open Water Diver CMAS (ein Stern) / Bronze oder ein äquivalentes Brevet gemäß DIN/EN 14153-2 (selbstständige/r Taucherin/ Taucher)
2. sowie den Versicherungsschutz für evtl. anfallende Bergungskosten voraus.

Gewerbliche Tauchschiulen, die am Fühlinger See (See 5) zugelassen sind, können stellvertretend für ihre Tauchschiülerinnen/Tauchschiüler eine Tageserlaubnis beantragen.

Voraussetzung für die Zulassung der Tauchschiule ist, dass diese

1. eine Gewerbeanmeldung mit Sitz in Köln,
2. eine Liste der verantwortlichen Tauchlehrerinnen/Tauchlehrer,
3. die Tauchlehrernachweise für alle Tauchlehrerinnen/Tauchlehrer,
4. die Versicherungsnachweise für alle Tauchlehrerinnen/Tauchlehrer sowie
5. die Versicherungsnachweise für alle Tauchschiülerinnen/Tauchschiüler vorlegt. § 8 Abs. 2 Satz 2 findet auf Tauchschiülerinnen/Tauchschiüler, für die die Tauchschiule die Erlaubnis beantragt, keine Anwendung. Tauchunterricht darf nur von Tauchschiulen mit Sitz in Köln erteilt werden. Die Erteilung einer Taucherlaubnis kann im Einzelfall verweigert werden, wenn bei Zulassung weiterer Sporttaucherinnen/Sporttaucher eine Gefährdung der anderen Sporttaucherinnen/Sporttaucher, der Badegäste, anderer Nutzerinnen/Nutzer der Sport – und Erholungsanlage Fühlinger See oder von Flora und Fauna zu erwarten ist.

(3) Für die Benutzung der zum Sporttauchen freigegebenen Fläche wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

(4) Die Stadt Köln kann in dem als Freibad abgegrenzten Teil eine gewerbliche Nutzung gestatten, wenn sie dem Charakter der unter Abs. 1, Satz 1 genannten Nutzungen entsprechen. Insoweit liegt dann keine öffentliche Einrichtung, sondern eine private Einrichtung vor. Die Betreiberin/der Betreiber hat die hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und dem Sportamt vorzulegen.

(5) Die Betreiberin/der Betreiber des Freibades ist zur Einhaltung folgender Maßgaben zu verpflichten: die Öffnungszeiten für das Freibad sind öffentlich bekannt zu machen. Die Höhe des Eintrittsgeldes für das Freibad hat sich nach der Höhe des Eintrittsgeldes des Naturfreibades Vingst zu richten. Ansonsten sind für alle im Rahmen der gewerblichen Nutzung anfallenden Entgelte für Kinder, Jugendliche und Familien sozialverträgliche Preise zu erheben. Auf die berechtigten Interessen der Anwohner, insbesondere in Bezug auf durch die Nutzung des Freibadgeländes entstehenden Immissionen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

(6) Im Übrigen finden auf das Freibad, wenn und soweit es öffentliche Einrichtung ist, die §§ 17 und 18 der Sportstättenatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 See 6

(1) Der Durchfahrtsee dient dem Freizeitsport und dem Ruder- und Kanusport der Schulen, Hochschulen und Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.

(2) Bei besonderem Bedarf kann die Stadt Köln den Freizeit- und Übungsbetrieb auf dem See 6 ganz oder teilweise einschränken. Die Einschränkung wird durch Einschwimmen einer Balkenabspernung kenntlich gemacht.

§ 10 See 7

Der See 7 dient der Nutzung des Freizeitsports mit unmotorisierten Wassersportgeräten und innerhalb des dafür eingerichteten Spielfeldes dem Kanupolo-Trainingsbetrieb.

§ 11 Regattabahn

(1) Die Regattabahn dient ausschließlich dem Übungs- und Wettkampfbetrieb des Ruder- und Kanusports im Schul-, Hochschul- und Vereinssport. Das Baden ist in der Regattabahn nicht gestattet. Die Nutzung für Veranstaltungen und andere Sportarten bedarf einer antragspflichtigen Genehmigung der Stadt Köln.

(2) Bei besonderem Bedarf kann die Stadt Köln den Übungsbetrieb und eine andere Nutzung auf der Regattabahn ganz oder teilweise zu Gunsten von genehmigten Veranstaltungen einschränken.

(3) Das Angeln und Fischen in der Regattabahn und deren Zufahrten ist wochentags vor 8:00 Uhr und nach 20:30 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen nur vor 9:00 Uhr und nach 19:00 Uhr gestattet. Im Rahmen von Veranstaltungen auf der Regattabahn ist das Angeln und Fischen untersagt.

§ 12 Allgemeine Regelung für sämtliche Wasserflächen

(1) Es ist nicht gestattet,

a) zu baden, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist,

b) von Brücken zu springen,

- c) Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Modellboote mit Verbrennungs- oder Elektromotor zu benutzen (davon ausgenommen sind Modellboote mit Elektromotor, die bauartbedingt nicht schneller als 5 km/h fahren können). Von diesem Verbot sind ausgenommen die Rettungsfahrzeuge der DLRG und anderer Wasserrettungsorganisationen, Arbeitsfahrzeuge der Stadt Köln und Wasserfahrzeuge, für die eine gesonderte Genehmigung im Rahmen von Veranstaltungen erteilt wurde.
- d) Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte zu benutzen, ausgenommen auf den Seen 1, 3, 4, 5, 6 und 7 nach Maßgabe der §§ 6, 8, 9, 10,
- e) das Eistauchen,
- f) die Regattabahn sowie die Seen 1 und 2 außerhalb einer dafür genehmigten Veranstaltung mit Modellbooten zu befahren.
- g) die Steganlagen inkl. der Startanlage zu betreten oder darauf zu verweilen. Ausgenommen davon sind die Ruder- und Kanuvereine, die Hochschulen und Schulen während ihres Trainings- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Alle auf den Wasserflächen verwendeten Wasserfahrzeuge einschließlich der Wassersportgeräte müssen betriebssicher sein. Auf ihren Bau und ihre Ausrüstung sowie die Fahrregeln finden die Vorschriften insbesondere der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Benutzung der Regattabahn und der Seen ist wegen der besonderen Gefährdung nur sicheren Schwimmerinnen und Schwimmern gestattet.
- (5) Das Angeln und Fischen bedarf der Erlaubnis der Stadt Köln. Bis auf wenige Ausnahmen (zu schräge Böschung, besonders zu schützende Fauna- oder Florastellen, Schilfzonen) ist das Angeln und Fischen an allen Uferstrecken zugelassen.
- Auf den Seen 2, 3, 5, 6 und 7 ist das Angeln, auch von einem nicht motorisierten Boot, ausschließlich für die Pächterin/den Pächter zugelassen. Näheres regeln die §§ 6 bis 11 dieser Satzung.

III. Nutzung der Grün- und Verkehrsflächen

§ 13 Benutzung der Anlage

- (1) Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung dieser Satzung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden.
- (2) Zelten und Nächtigen ist nicht gestattet. In besonderen Fällen kann die Stadt Köln eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (3) Mannschaftsspiele wie z. B. Fußball oder Handball von Vereinsmannschaften sind nicht gestattet.
- (4) Grillen ist im Rahmen der Bestimmungen des Landes- Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.

(5) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten. Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen.

(6) Hunde dürfen in die als Freibad oder Liegewiesen gekennzeichneten Bereiche nicht mitgebracht werden; in den übrigen Bereichen sind sie an der Leine zu führen.

(7) Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) sind im Geltungsbereich dieser Satzung von der sie führenden Person unverzüglich zu beseitigen.

(8) Reiten ist in der gesamten Anlage nur auf den ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.

(9) Verwilderte Haustauben, Wildtauben, Wasservögel und Fische dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

(10) Ein übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, ist untersagt.

(11) Flugmodelle und unbemannte Fluggeräte dürfen im Bereich der Sport- und Erholungsanlage nicht betrieben werden. In besonderen Fällen kann die Stadt Köln eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(12) Slacklining und vergleichbare baumschädigende Sportarten sind, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen, verboten.

(13) Private Aufbauten (Pavillons, Bierzeltgarnituren etc.) im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Köln.

(14) Im Übrigen findet die Kölner Stadtordnung (KSO) vom 14. April 2014 - ABl. StK 2014, S. 241 ff, 2017, S. 51, 2018, S. 11 - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 14 Verkehr

1) Auf den in der Sport- und Erholungsanlage gelegenen Straßen, Wegen und Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Parken auf den Parkplätzen ist grundsätzlich kostenlos.

(3) Jedoch kann die Stadt Köln auf den Parkplätzen P1, P2, P4, P5 und P8 während der Sommersaison vom 01.04. bis 30.09., an Feiertagen und an Wochenenden (freitags bis sonntags) zur Sicherstellung des geordneten Parkens, des geordneten Zu- und Abflusses des aufkommenden Verkehrs und der möglichen Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ein Entgelt erheben oder erheben lassen. Die Erhebung des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für das Erheben von Parkentgelten am Fühlinger See in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Außerhalb der Straßen und Parkplätze ist das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Rettungs-, Reinigungs-, und sonstige Dienstfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle.

(5) Die längs der Regattabahn eingerichteten Uferwege dürfen während Wettkampfveranstaltungen nur von Übungs- und Wettkampfbetreuerinnen und Wettkampfbetreuern mit Fahrrädern mit oder ohne Hilfsmotor befahren werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Haftung

(1) Die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Köln haftet für Schäden im Bereich der Anlage – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden der Geschädigten oder des Geschädigten bleibt unberührt.

§ 16 Zuwiderhandlungen

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt indem sie/er

1. eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2, Abs. 1),
2. Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 2 Abs. 2),
3. in der Sport- und Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Köln Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 3),
4. in der Sport- und Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Köln Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 4, Abs. 1),
5. außerhalb der festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeiten die Seen 1 bis 7 oder die Regattabahn mit Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten befährt (§§ 6 bis 11),
6. ohne Erlaubnis der Stadt Köln angelt oder fischt (§ 12 Abs. 5),
7. das Freibad außerhalb der Badezeiten benutzt (§ 8 Abs. 1),
8. a) das Freibad, den See 5 (§ 8), die Regattabahn (§ 11) oder den See 6 (§ 9) satzungswidrig oder ohne eine erforderliche Erlaubnis der Stadt Köln zu Wassersportzwecken benutzt,
8. b) ohne Erlaubnis in dem für Sporttauchen vorgesehenen Bereich des Sees 5 taucht oder ohne Zulassung gewerblichen Tauchunterricht erteilt (§ 8),
9. badet, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist (§ 12 Abs. 1 Buchstabe a),
10. von Brücken springt (§ 12 Abs. 1 Buchst. b),
11. Wasserfahrzeuge oder Wassersportgeräte sowie Modellboote betreibt, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung eine Benutzung zugelassen ist (§ 12 Abs. 1 Buchst. c, d u. f),
12. im Bereich der Sport- und Erholungsanlage Flugmodelle oder unbemannte Fluggeräte betreibt (§ 13 Abs. 11),
13. a) gegen das Eistauchverbot verstößt (§ 12 Abs. 1, Buchst. e),
13. b) die Steganlagen und die Startanlage betritt oder sich dort aufhält und nicht zu der benannten Nutzungsgruppe gehört (§12 Abs. 1, Buchst. g),
14. nicht betriebssichere Wassersportgeräte verwendet (§ 12 Abs. 2),
15. ohne besondere Erlaubnis der Stadt Köln zeltet oder nächtigt (§ 13 Abs. 2),
16. Mannschaftsspiele wie z. B. Fußball oder Handball von Vereinsmannschaften durchführt (§ 13 Abs. 3),
17. beim Grillen für Brandgefahren, Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche hervorruft, ein nicht geeignetes Grillgerät (Einweggrill) benutzt, keine handelsüblichen Stoffe, Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder verwendet (§ 13 Abs. 4),
18. offenes Feuer entzündet oder unterhält (§ 13 Abs. 5),

19. Hunde in die als Freibad oder Liegewiese gekennzeichneten Bereiche mitbringt oder sie in den übrigen Bereichen nicht an der Leine führt (§ 13 Abs. 6),
20. Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt (§ 13 Abs. 7),
21. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet (§ 13 Abs. 8),
22. verwilderte Haustauben, Wildtauben, Wasservögel oder Fische füttert bzw. das Futter auslegt (§ 13 Abs. 9),
23. übermäßigen und vermeidbaren Lärm erzeugt, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören (§ 13 Abs. 10),
24. Slacklining außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen betreibt (§13 Abs. 12),
25. ohne erforderliche Genehmigung handelt (§ 13 Abs. 13),
26. Kraftfahrzeug, Fahrzeug oder Anhänger auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt (§ 14 Abs. 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro belegt werden.

(3) Zusätzlich kann, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen hat, entsprechend den Umständen des Einzelfalles von der Benutzung der Anlage oder Teilen befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Eine erteilte Erlaubnis oder Ausnahme kann widerrufen werden. Entschädigungs- oder Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese durch Aushang oder in gleichwertiger sonstiger Weise am Eingang des Freibades, am Bootshaus oder an den jeweils betroffenen Örtlichkeiten. Maßgebend ist die öffentliche Bekanntmachung am Freibad und am Bootshaus.

(2) §§12 Abs. 3 und 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 18 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Köln, soweit es mit Zweck und Ordnung der Sport- und Erholungsanlage vereinbar ist, und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den XX.XX.XXXX gez.: Reker

Die Oberbürgermeisterin

- ABI StK XXX